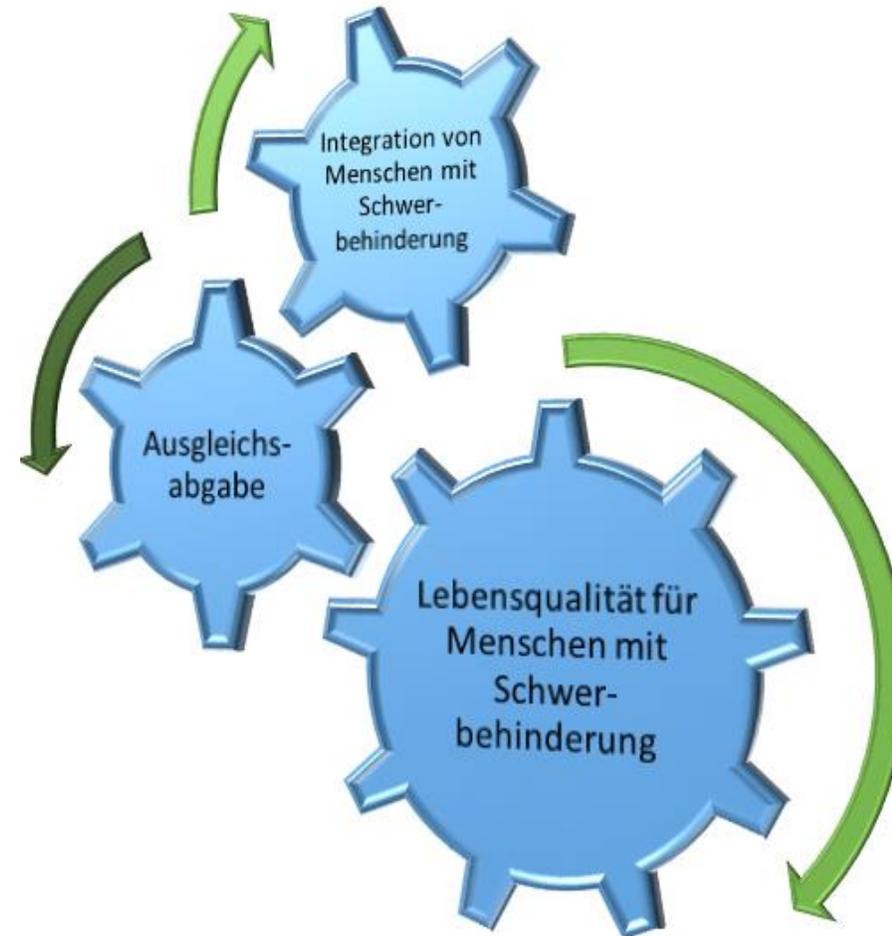


## Das LVR-Inklusionsamt

### Die Ausgleichabgabe nach dem SGB IX

- Grundsatz
- Ziele
- Verwendung
- Verfahrensablauf
- Fachliche und örtliche Zuständigkeiten
- Berechnung der Abgabe mit Hilfe von IW-Elan
- Möglichkeiten Reduzierung Ausgleichsabgabe



# LVR- Inklusionsamt



Das LVR-Inklusionsamt ist nach dem dritten Teil des SGB IX für die Teilhabe schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuständig. Es versteht sich dabei als Partner und Ratgeber für den betroffenen Personenkreis als auch für die Arbeitgeber.

Das Inklusionsamt ist in fünf Abteilungen aufgliedert:

- **Begleitende Hilfen und Kündigungsschutz**  
Bietet finanzielle Hilfen an die Arbeitgeber und fungieren als Prüfungsorgan im Rahmen eines Kündigungsverfahrens.
- **Technischer Beratungsdienst**  
Die Ingenieure beraten in Hinblick auf eine behindertengerechten Arbeitsplatzausstattung und –gestaltung.
- **Inklusionsbegleitung und Inklusionsunternehmen**  
Förderung von Inklusionsbetrieben, die den sozialen Auftrag erfüllen, schwerbehinderte Menschen beschäftigen, qualifizieren und an den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln.
- **Erhebung der Ausgleichsabgabe, institutionelle Förderung und Haushalt**  
Nimmt im Rahmen des Anzeigeverfahrens die zu zahlende Ausgleichsabgabe ein, wodurch die finanzielle Unterstützung bzgl. der Teilhabe gewährleistet wird.
- **Seminare, Öffentlichkeitsarbeit und Forschungsvorhaben**  
Das LVR-Inklusionsamt ist jährlich auf diversen Messen vertreten, veröffentlicht regelmäßig Ratgeber sowie Informationsbroschüren und bietet Seminare, Informationsveranstaltungen an.

# LVR

## Leistungs- übersicht für den Arbeitgeber

- Finanzielle Hilfen zur Schaffung neuer oder auch zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit einer Behinderung (Investitionskostenzuschuss)
- Unterstützung bei außergewöhnlichen Belastungen (Beschäftigungssicherungszuschuss und Personelle Unterstützung)
- Beratung und finanzielle Förderung bei der behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen
- Ausbildungs- und Einstellungsprämien (LVR-Budget für Arbeit- Aktion Inklusion)

# LVR- Inklusionsamt



## Allgemeiner Überblick Inklusionsamt

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/inklusionsamt/Inklusionsamt.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/inklusionsamt/Inklusionsamt.jsp)

## Begleitende Hilfen und Kündigungsschutz

Regionales Ansprechpersonenverzeichnis: [www.inklusionsamt.lvr.de/rav](http://www.inklusionsamt.lvr.de/rav)

## Abteilung für das LVR - Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Tel. 0221 809 4468, [aktion.inklusion@lvr.de](mailto:aktion.inklusion@lvr.de)

## Abteilung Erhebung der Ausgleichsabgabe, institutionelle Förderung, Haushalt

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/inklusionsamt/wir ueber uns/ausgleichsabgabe 2/ausgleichsabgabe.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/inklusionsamt/wir_ueber_uns/ausgleichsabgabe_2/ausgleichsabgabe.jsp)

EAA  
Einheitliche  
Ansprechstellen  
für den  
Arbeitgeber

§185 a SGBIX



Die EAA beraten und unterstützen Arbeitgeber\*innen im Rheinland, die Menschen mit einer Behinderung beschäftigen oder beschäftigen möchten.

Innerhalb der Beratung informieren die Fachkräfte über mögliche finanzielle Leistungen und unterstützen bei der Beantragung der Förderungen bei den jeweilig zuständigen Leistungsträger.

Ziel ist es, gemeinsam mit den Arbeitgeber\*innen Lösungen für die individuellen Problematiken und Situationen zu finden.

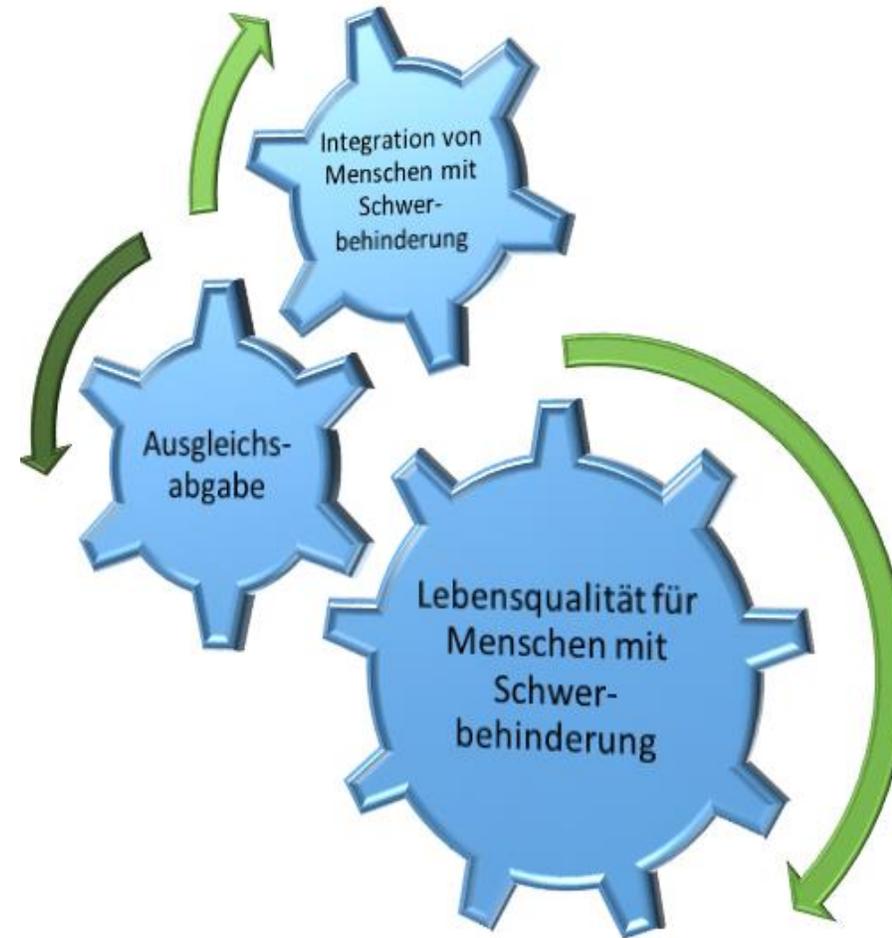
Die Ansprechpartner der jeweiligen Regionen finden Sie auf der Homepage: [www.eaa-rheinland.de](http://www.eaa-rheinland.de)

Oder nutzen Sie zur Kontaktaufnahme die Service-Hotline bzw. Mailadresse:

Telefon: 0221/809-2797

E-Mail: [eea-rheinland@lvr.de](mailto:eea-rheinland@lvr.de)

## Ausgleichsabgabe nach den SGB IX



# Grundsatz

## § 154 Satz 1 SGB IX

„Private und öffentliche Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätze im Sinne des § 156 SGB IX haben auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.“

Im Satz 3 sind Ausnahmeregelungen für Arbeitgeber mit unter 60 Arbeitsplätze getroffen.

# Ziele

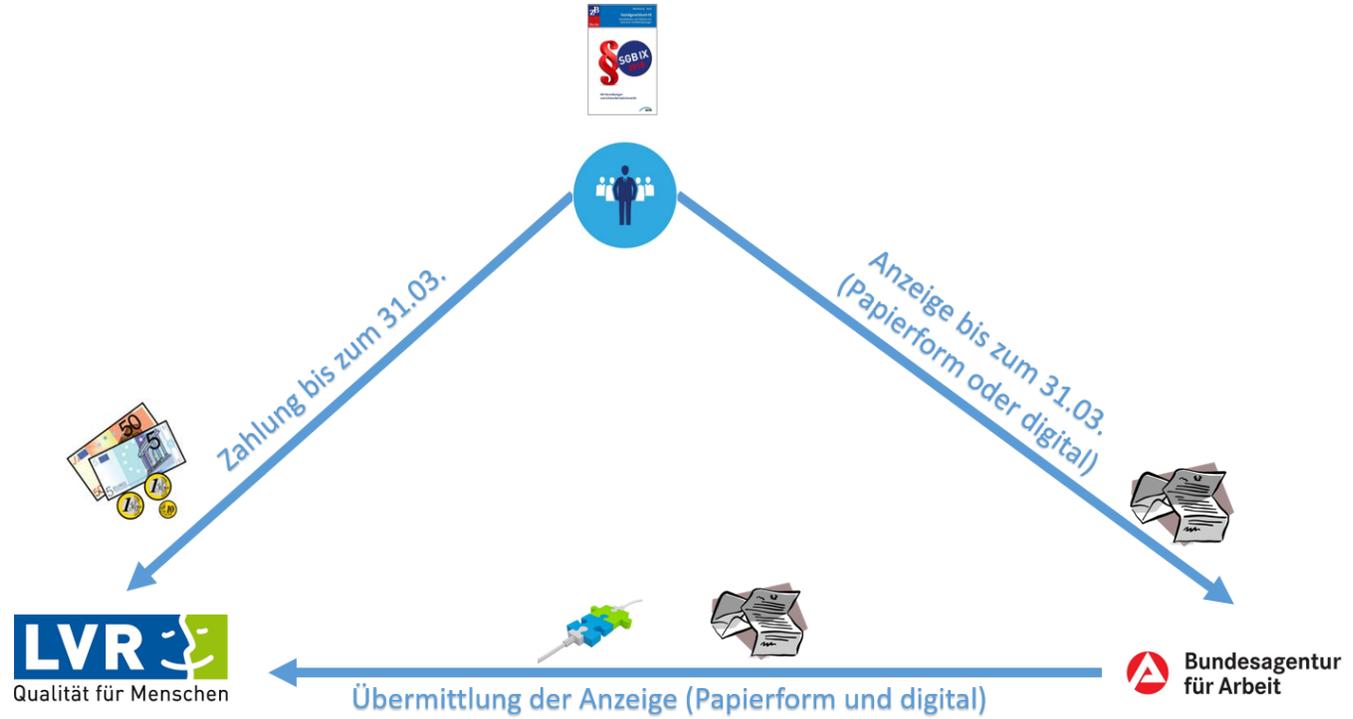
Die Beschäftigungspflicht verfolgt den Zweck, schwerbehinderte Menschen in das Arbeitsleben zu integrieren.

Die Ausgleichsabgabe ist eine verfassungsrechtliche Sonderabgabe, bei der nicht die Finanzierungsfunktion im Vordergrund steht, sondern die **Antriebs- und Ausgleichsfunktion**:

- Arbeitgeber sollen angehalten werden, Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zur Verfügung zu stellen (Antriebsfunktion).
- Zudem sollen Belastungen der Arbeitgeber ausgeglichen werden, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen (Ausgleichsfunktion).

# Verfahrens- ablauf

Anzeigeverfahren nach § 163 Abs. 2 SGB IX



## Fachliche Zuständig- keiten



Im Rahmen der **Selbstveranlagung** muss der Arbeitgeber die Anzeige bis zum 31.03. des Folgejahres an die für den Betriebssitz (gemäß des Handelsregistereintrags) örtlich zuständige Arbeitsagentur übermitteln. Die Anzeige ist vom Arbeitgeber entweder elektronisch mithilfe von IW-Elan oder mit den amtlichen Vordrucken der Arbeitsagentur abzugeben. Zeitgleich ist eine eventuell sich errechnende Ausgleichsabgabe an das zuständige Integrationsamt/Inklusionsamt zu zahlen. Bei der Anzeigerstellung ist zu beachten, dass das **Zusammenfassungsprinzip** gilt. Das bedeutet, der AG hat für alle seine Betriebsteile (Haupt- und Zweigniederlassungen, Betriebsstätten) eine Gesamtanzeige zu erstatten.

# Fachliche Zuständig- keiten

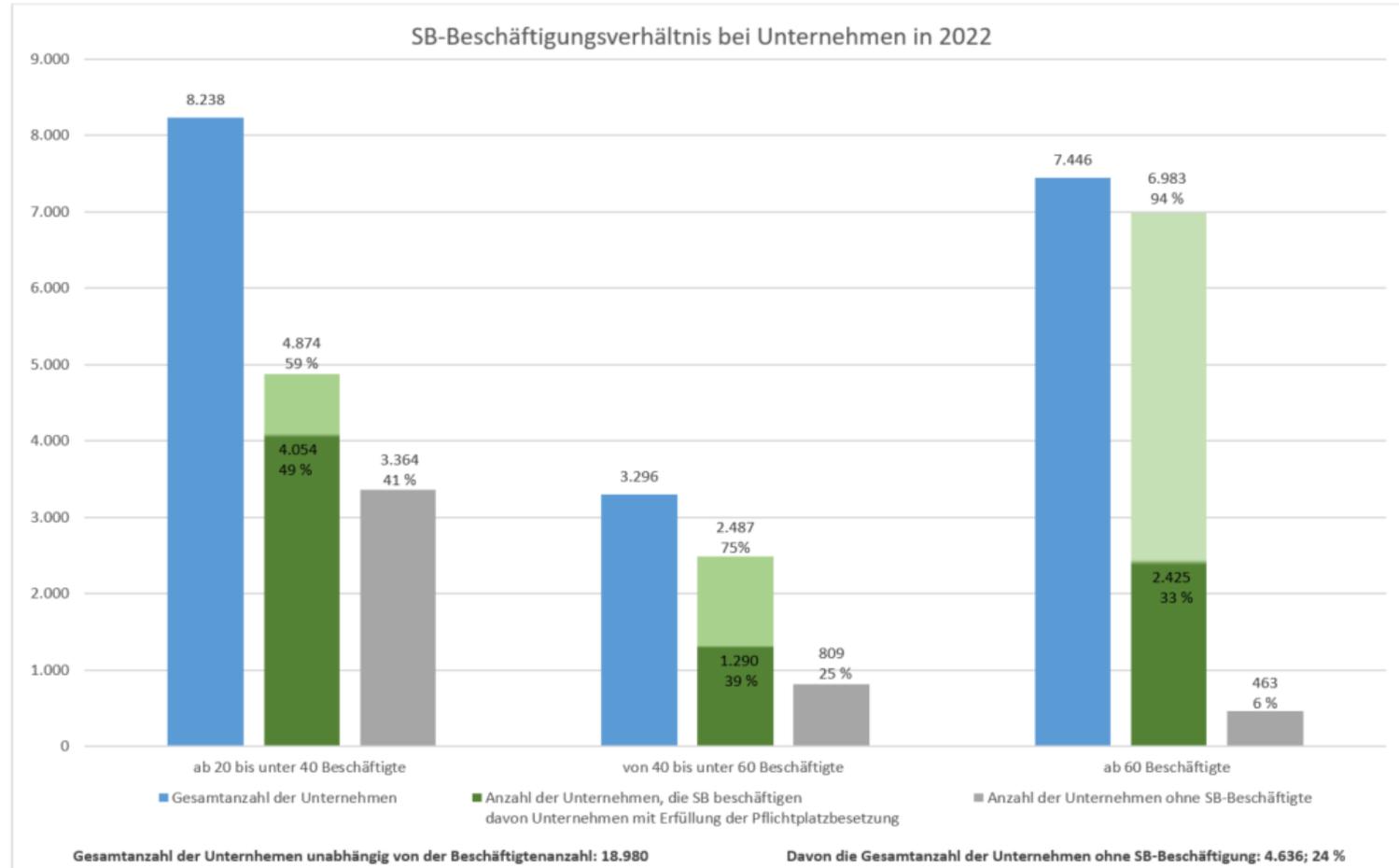


- Durchführung des Anzeigeverfahrens
- Prüfung der Anzeigen sowie eventuelle Korrekturvornahme
- Zulassung von Gleichstellungen und Mehrfachanrechnungen
- Übermittlung der Daten an das Integrationsamt/Inklusionsamt
- Erteilung von Feststellungsbescheiden bei fehlenden Anzeigen ab dem 30.06.

# Fachliche Zuständig- keiten

- Prüfung der Anzeigen, insbesondere Guthaben und Werkstattrechnungen
- Abgleich der zu zahlenden und tatsächlich gezahlten Ausgleichsabgabe
- Erstattung zu viel gezahlter Ausgleichsabgabe
- Bei Nicht- oder Teilzahlung wird ab dem 01.07. ein Feststellungsbescheid erteilt
- Erteilung von Säumniszuschlägen bei unpünktlicher Zahlung

# SB- Beschäftigungs- verhältnisse



# Berechnung der Abgabe

Arbeitgeber ab 60 Mitarbeiter

Pflichtquote erfüllt bei 5 %



von 3 % bis unter 5 %  
140,00 EUR\*



von 2 % bis unter 3 %  
245,00 EUR\*



unter 2%  
360,00 EUR\*

0 %  
720,00 EUR\*  
4.Staffelbetrag ab  
Erhebungsjahr 2024

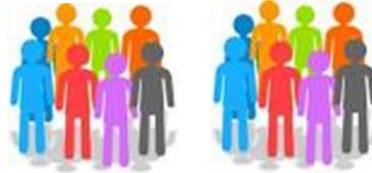
\* pro unbesetzten Platz

Die Höhe der Abgabe ist mit der Betriebsgröße gekoppelt.

# Berechnung der Abgabe

## Ausnahmeregelung als Erleichterung für kleinere Betriebe

Arbeitgeber ab 40  
bis unter 60 Mitarbeiter



*zwei sbM*

weniger als zwei Personen 140,00 EUR\*  
weniger als eine Person 245,00 EUR\*

Arbeitgeber ab 20  
bis unter 40 Mitarbeiter



*einer sbM*

weniger als eine Person 140,00 EUR\*

*Pflicht erfüllt bei*

### 4. Staffelbetrag ab Erhebungsjahr 2024

keine sbM beschäftigt 410,00 EUR\*

keine sbM beschäftigt 210,00 EUR\*

\*pro unbesetzten Platz

# IW-Elan

Die Anzeige kann schnell und einfach online über IW-Elan erstellt und elektronisch abgegeben werden. -> <https://www.iw-elan.de/>

Seit dem Erhebungsjahr 2023 muss keine gesonderte Software mehr heruntergeladen werden.

Einfach drauf klicken



# IW-Elan

## Die Software IW-Elan

- stellt die Oberfläche zur Eingabe der erforderlichen Daten zur Verfügung
- führt Plausibilitätsprüfungen durch und weist auf eventuelle Eingabefehler hin
- bietet den Datenimport aus anderen Programmen (Personalsoftware) oder die Datenübernahme aus dem Vorjahr an
- führt die erforderlichen Berechnungen durch
- ermöglicht den elektronischen Versand der Anzeige an die zuständige Agentur für Arbeit – medienbruchfrei und ohne Unterschrift

## Startseite

### Arbeitgeber



Arbeitgeber  
anlegen



Arbeitgeber  
importieren

### Nebenbetrieb



Nebenbetrieb  
anlegen



Nebenbetrieb  
importieren

### Personalsoftware Import



Import aus  
Personalsoftware

### Datenbankverwaltung



Datenbank sichern



Sicherung einspielen



Löschen

### Datenmigration



Datentransfer aus  
IW-Elan 2023 (Java)



Datenübernahme  
aus  
IW-Elan 2022

# IW-Elan

IW-Elan führt Sie schrittweise durch die Reiter auf der linken Seite

<b>1. Daten</b> <a href="#">Arbeitgeber</a> Arbeitsplätze & Betriebstätigkeit Verzeichnis WfbM-Aufträge Guthaben	<b>^ Arbeitgeberangaben * ?</b>
<b>2. Ausgleichsabgabe</b> Berechnung Gesamtauswertung	<b>Art des Arbeitgebers *</b> Privater Arbeitgeber ?
<b>3. Versand</b> Anzeigenkorrektur Elektronischer Versand	<b>Betriebsnummer *</b> ?
<b>4. Vorschau-Rechner 2024</b> Berechnung für 2024 Gesamtauswertung für 2024	Anzahl Nebenbetriebe 0 ?
	<b>Arbeitgebername *</b> Testarbeitgeber ?
	Zeile 2 ?
	Zeile 3 ?
	Rechtsform GmbH ?
	Straße und Hausnummer Teststr. 1 ?
	<b>PLZ *</b> 50679 ?
	<b>Ort *</b> Köln ?
	Sitz lt. Register PLZ ?
	Sitz lt. Register Ort ?
	<b>^ Weitere Angaben</b>
	IBAN ?
	ID-Nr. ?
	Vorsteuerabzugsberechtigt nein ?

# IW-Elan

Eine Zusammenfassung finden Sie in der Gesamtauswertung, In der die ggf. zu zahlende Ausgleichsabgabe ausgewiesen ist. Zudem sind die Kontaktdaten der zuständigen Arbeitsagentur als auch des zuständigen Inklusionsamt samt der erforderlichen Bankdaten ersichtlich.

## 1. Daten

Arbeitgeber  
Arbeitsplätze &  
Betriebstätigkeit  
Verzeichnis  
WfbM-Aufträge  
Guthaben

## 2. Ausgleichsabgabe

Berechnung  
[Gesamtauswertung](#)

## 3. Versand

Anzeigenkorrektur  
Elektronischer Versand

## 4. Vorschau-Rechner 2024

Berechnung für 2024  
Gesamtauswertung für 2024

# Berechnung der Ausgleichs- abgabe

Arbeitgeber, die jahres-  
durchschnittlich monatlich  
weniger als 20 Mitarbeiter  
beschäftigen, müssen lediglich  
eine A-Erklärung abgeben.

Für den nachstehenden Arbeitgeber gebe ich  
folgende Erklärung ab:

Betriebsname	Ansprechpartner/in mit Tel.-Nummer (bitte ausfüllen)
Betriebsanschrift	Betriebsnummer <input type="text"/>

(A) Im Jahresdurchschnitt 2022 bestanden monatlich weniger als 20 Arbeitsplätze im Sinne des § 156 SGB IX.

Bei der Erstellung der Anzeige  
gilt das Zusammenfassungs-  
prinzip. Jeder Arbeitgeber hat  
für alle seine Nebenbetriebe  
eine Gesamtanzeige zu  
erstellen. Nur angeben, wenn von  
der AA ein unselbständiger Betrieb  
des Arbeitgebers angeschrieben  
wurde.

ODER

(B) Für das Jahr 2022 wurden die Daten des oben genannten Betriebes/der Dienststelle in die Gesamtanzeige des nachfolgend angeführten Arbeitgebers einbezogen.

Name des gesamtanzeigenden Arbeitgebers	Ansprechpartner/in mit Tel.-Nummer
Anschrift des gesamtanzeigenden Arbeitgebers	Betriebsnummer des gesamtanzeigenden Arbeitgebers <input type="text"/>

Senden Sie die Erklärung mit Unterschrift und Firmenstempel bis spätestens 31. März 2023 an Ihre zuständige Agentur für Arbeit.

Berechnungs-  
beispiel  
40 – unter 60  
Mitarbeiter  
Ermittlungsseite

Monat	Arbeitsplätze nach § 156 SGB IX				Besetzte Pflichtarbeitsplätze lt. Verzeichnis gemäß § 163 Abs. 1 SGB IX
	Insgesamt	darunter (Spalte 1) Stellen von Auszubildenden § 157 Abs. 1 S. 1 SGB IX	darunter (Spalte 1) Stellen nach § 156 Abs. 2 u. 3 SGB IX, sowie § 157 Abs. 1 S. 2 SGB IX	Spalte 1 abzüglich Spalten 2 u. 3	
	1	2	3	4	5
Januar	60	1	0	59	0
Februar	60	1	0	59	0
März	61	1	0	60	0
April	61	1	0	60	0
Mai	62	1	0	61	0
Juni	60	1	0	59	0
Juli	60	1	0	59	0
August	61	1	0	60	0
September	61	1	0	60	0
Oktober	61	1	0	60	1
November	62	1	0	61	1
Dezember	62	1	0	61	1
<b>Jahressumme:</b>				<b>719</b>	<b>3</b>
				<b>Feld A</b>	<b>Feld B</b>

Dauer der Betriebstätigkeit:

- ganzjährige Betriebstätigkeit: ja  nein

- wenn nein: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**Berechnung der Beschäftigungspflicht:**  
(§ 154 Abs. 1 SGB IX)

Jahressumme Feld A (s.o.)	719	=	59,91
Anzahl der Monate <sup>1)</sup> :	12		
Jahresdurchschnitt mtl. Arbeitsplatzzahl*			

\*Keine Rundung vornehmen, Arbeitsplatzzahl mit zwei Dezimalstellen angeben

## Spalte 1

# Arbeitsplätze

§ 156 Absatz 1 SGB IX

Der Begriff des Arbeitsplatzes bestimmt sich nach §§ 156 ff. SGB IX. Bei der Errechnung der zu zählenden Arbeitsplätze ist von der monatlichen Höchstzahl der beschäftigten Personen bzw. Arbeitsverhältnisse auszugehen (sogenannte Kopfberechnung).

Einzutragen sind hier alle Arbeitsplätze, auch die Arbeitsplätze, die in Spalte 2 oder 3 wieder abzuziehen sind – unabhängig von der Wochenarbeitszeit, also z. B. auch geringfügig Beschäftigte.

Die schwerbehinderten, gleichgestellten oder sonstigen anrechenbaren Beschäftigten werden hier in der Regel auch mitgezählt (Ausnahmen: SBAG1, SBW1 und SBAR2).

Eine genauere Auflistung, welche Beschäftigungsverhältnisse unter den Begriff des Arbeitsplatzes fallen und welche nicht finden Sie im bei IW-Elan:

<https://www.iw-elan.de/faq-lexikon/lexikon/Elan-Arbeitsplaetze-Spalte-1/>

Spalte 2

# abzuziehende Arbeitsplätze

§ 157 Absatz 1 Satz 1 SGB IX

## Stellen von Auszubildenden:

- Auszubildende und Umschüler/innen nach dem Berufsbildungsgesetz (bzw. der Handwerksordnung)
- Teilnehmer/innen an ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (hier liegt i. d. R. ein Ausbildungsvertrag vor)
- Beamte und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Beamtenanwärter/innen)
- Teilnehmer/innen einer Einstiegsqualifizierung (EQ), §14 SGB III
- Praktikanten/Praktikantinnen, deren Praxiszeiten als Anerkennung zur Erlangung des Bildungsabschlusses oder des Ausbildungsabschlusses benötigt werden, wie sie in einer schulischen, fachschulischen oder Hochschul-Ausbildung oder einer Ausbildungsordnung vorgeschrieben sind

*Wichtig: Diese Arbeitsplätze müssen in Spalte 1 ebenfalls angegeben worden sein! Da sie aber nach § 157 SGB IX bei der Berechnung der Zahl von Pflichtarbeitsplätzen nicht mitzählen, werden sie von den Gesamtarbeitsplätzen wieder abgezogen.*

Eine Auflistung welche Beschäftigungsverhältnisse nicht in Spalte 2 mitgezählt werden, finden Sie bei IW-Elan:

<https://www.iw-elan.de/faq-lexikon/lexikon/Elan-Arbeitsplaetze-Spalte-2/>

## Spalte 3

# abzuziehende Arbeitsplätze

§ 156 Absatz 2 und 3 SGB IX

§ 157 Absatz 1 Satz 2 SGB IX

- Personen im ruhenden Arbeitsverhältnis, solange für sie eine Vertretung eingestellt worden ist
- Personen, die nach ständiger Übung in ihre Stellen gewählt werden (z. B. Wahlbeamte)
- Teilzeitarbeitskräfte, Aushilfen, geringfügig Beschäftigte und Praktikanten unter 18 Wochenstunden
- Beschäftigte in Altersteilzeit im Teilzeitmodell, deren tatsächliche Arbeitszeit unter 18 Wochenstunden sinkt
- Arbeitsverhältnisse, die nach der Natur der Arbeit oder nach Vereinbarung auf 8 Wochen beschränkt waren

*Wichtig: Alle diese Arbeitsplätze müssen ebenfalls in Spalte 1 angegeben worden sein!*

## Spalte 5

# Auf einen Pflichtplatz anrechenbarer Personenkreis

Auszug aus den Erläuterungen  
der Arbeitsagentur

Beschäftigte schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen sind mit folgenden Abkürzungen einzutragen:	Als Nachweis über die Angaben zu Zeile 12 dient:
Ab Grad der Behinderung (GdB) von 50 und mehr SB <sup>3</sup> : schwerbehinderter Mensch SBA: schwerbehinderter Auszubildender SBAF: schwerbehinderter Auszubildender nach Übernahme im Anschluss an die Ausbildung SBAG: schwerbehinderter Arbeitgeber	1. gültiger amtlicher Ausweis <sup>2</sup> für schwerbehinderte Menschen nach § 152 SGB IX <u>oder</u> 2. Bescheid einer für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung
SBAR: (schwer-)behinderter Auszubildender in Reha-Einrichtungen gemäß § 51 SGB IX (betrieblicher Ausbildungsabschnitt) SBW: (schwer-)behinderter WfbM-Beschäftigter (in Übergangsmaßnahme)	Nachweis durch die Reha-Einrichtung gem. § 51 SGB IX (vgl. Seite 6) bzw. durch die WfbM (vgl. Seite 6)
GL <sup>1</sup> : gleichgestellter behinderter Mensch (GdB mind. 30 aber weniger als 50) GLA: gleichgestellter behinderter Auszubildender GLAF: gleichgestellter behinderter Auszubildender, nach Übernahme im Anschluss an die Ausbildung	Gleichstellungsbescheid einer Agentur für Arbeit
MSB <sup>1</sup> : mehrfach angerechneter schwerbehinderter Mensch MSBA: mehrfach angerechneter schwerbehinderter Auszubildender (über Pflichtarbeitsplätze) MGL: mehrfach angerechneter gleichgestellter behinderter Mensch MGLA: mehrfach angerechneter gleichgestellter Auszubildender (über Pflichtarbeitsplätze)	Bescheid einer Agentur für Arbeit über die Mehrfachanrechnung
BS: Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen (§ 158 Absatz 5 SGB IX)	Bergmannsversorgungsschein der nach Landesrecht zuständigen Stelle

SB1 GL1 SBAG1 SBW1 BS1	Regelfall, Anrechnung auf <b>einen</b> Pflichtarbeitsplatz
SBA2 GLA2 SBAR2 SBAF2 GLAF2	Anrechnung Auszubildender auf <b>zwei</b> Pflichtarbeitsplätze
MSB2 MGL2	Mehrfachanrechnung auf <b>zwei</b> Pflichtarbeitsplätze
MSB3 MGL3	Mehrfachanrechnung auf <b>drei</b> Pflichtarbeitsplätze
MSBA3 MGLA3	Mehrfachanrechnung Auszubildender auf <b>drei</b> Pflichtarbeitsplätze
MSB4	Mehrfachanrechnung auf <b>vier</b> Pflichtarbeitsplätze ( <i>nur noch Altfälle</i> )
MSB5	Mehrfachanrechnung auf <b>fünf</b> Pflichtarbeitsplätze ( <i>nur noch Altfälle</i> )

# Reduzierungs- möglichkeiten

1. durch die Vergabe von Aufträgen an Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten bzw. durch betriebsintegrierte Beschäftigung können 50 % des auf die Arbeitsleistung entfallenden Rechnungsbetrags auf die zu zahlende Ausgleichsabgabe angerechnet werden
2. durch die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

# Reduzierung durch Vergabe von Aufträgen an anerkannte Werkstätten

## Voraussetzungen:

- Es handelt sich um eine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen bzw. Blindenwerkstatt.
- Die Ausführung des Auftrages erfolgt in dem Jahr, in dem die Abgabepflicht entsteht.
- Bezahlung bis zum 31.03. des Folgejahres.
- Auftragserteilung sowie Bezahlung sind direkt vom Arbeitgeber zu tätigen. Eine Weiterleitung an Dritte ist nicht zulässig.

# Reduzierung durch Vergabe von Aufträge an anerkannte Werkstätten

## Besondere wichtige Hinweise:

- Übersenden Sie keine Rechnungskopien ohne Anforderung an die Agentur für Arbeit bzw. das Integrationsamt/Inklusionsamt. Die Aufstellung reicht vollkommen aus.
- Spenden an WfbM sind nicht auf die Ausgleichsabgabe anrechenbar. Spenden fallen nicht unter § 223 SGB IX, da weder von schwerbehinderten Menschen noch von deren Betreuern eine Arbeitsleistung erbracht wurde.

# Säumnis- zuschläge

## Rechtsgrundlage:

Die Ausgleichsabgabe hat der Arbeitgeber zugleich mit der Erstattung der Anzeige an das für seinen Sitz zuständige Integrationsamt/Inklusionsamt zu zahlen (§ 160 Abs. 4 Satz 1 SGB IX).

**Es erfolgt keine gesonderte Zahlungsaufforderung!**

§ 160 Abs. 4 Satz 3 SGB IX

Für rückständige Beträge erhebt das Integrationsamt nach dem 31.03. Säumniszuschläge nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 des vierten Buches SGB IX (Eins von Hundert der rückständigen Forderung abgerundet auf volle 50 EURO pro angefangenen Monat).

### Beispiel 1:

Arbeitgeber zahlt am 03.05. 2.851,00 EURO

2.851,00 EURO

### Berechnung:

abgerundet auf 2.850,00 EURO

57,00 EURO Säumniszuschlag

1 v. H. von 2.850,00 EURO X 2 Monate

### Beispiel 2:

Arbeitgeber zahlt am 11.01. des Folgejahres

10.049,00 EURO

### Berechnung:

abgerundet auf 10.000,00 EURO

1.000,00 EURO Säumniszuschlag

1 v. H. von 10.000,00 EURO X 10 Monate

# Säumnis- zuschläge

Das Integrationsamt kann gemäß § 160 Abs. 4 SGB IX in **begründeten Ausnahmefällen** von einer Erhebung eines Säumniszuschlages absehen:

- die Ausgleichsabgabe ist pünktlich bei einem örtlich unzuständigen Integrationsamt oder bei der Arbeitsagentur eingegangen
- der Arbeitgeber kann die Ausgleichsabgabe anhand der ihm verfügbaren Unterlagen und Informationen nicht richtig errechnen
- der Arbeitgeber kann aufgrund höherer Gewalt die Ausgleichsabgabe nicht fristgerecht zahlen, z.B. wegen Verlust der Geschäftsunterlagen